

## **Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz vom 22. Februar 2001<sup>1</sup> über die Organisation der Gerichte wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Titel**

Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtsmitglieder

#### **§ 4 Absätze 1<sup>bis</sup> und 3**

<sup>1bis</sup> In Einzelfällen kann das Gerichtspräsidium einem Mitglied des Gerichts mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen.

<sup>3</sup> Der Landrat legt auf Antrag der Gerichtskonferenz die Zahl der Präsidien sowie der Richterinnen und Richter fest. Im Übrigen konstituieren sich die Gerichte selbst.

#### **§ 5 Absatz 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Bei Dringlichkeit und unvorhergesehener Verhinderung eines Präsidiums kann die Geschäftsleitung der Gerichte an allen Gerichten für die Dauer von maximal 6 Monaten ausserordentliche Präsidien aus dem Kreis der Richterinnen und Richter einsetzen.

#### **Untertitel nach § 7**

III. Kantonsgericht, Gerichtsleitung

#### **§ 8 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Das Kantonsgericht untersteht der Oberaufsicht des Parlamentes.

#### **§ 9 Titel**

Organisation der Spruchkörper

#### **§ 10 Organe der Gerichtsleitung**

<sup>1</sup> Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung der Gerichte (nachfolgend Geschäftsleitung) und die Gerichtsverwaltung.

<sup>2</sup> Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

<sup>4</sup> Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts.

---

<sup>1</sup> GS 34.0161, SGS 170

<sup>5</sup> Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte und die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wählen ihre Vertretung in die Gerichtskonferenz und in die Geschäftsleitung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode mit der Mehrheit der Stimmenden.

<sup>6</sup> Die Abteilungspräsidien wählen für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ihre Vertretung in die Geschäftsleitung und die zwei Ersatzmitglieder mit Ausnahme des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichtsvizepräsidiums.

## **§ 11 Gerichtskonferenz**

<sup>1</sup> Die Gerichtskonferenz besteht aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte und sechs nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern.

<sup>2</sup> Die Gerichtskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. sie erlässt die Verordnung über die Gebühren der Gerichte, die Verordnung über die Tarife im unentgeltlichen Mediationsverfahren und das Gerichtsverwaltungsreglement;
- b. sie erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission für die richterlichen Behörden und auf Antrag der Sicherheitsdirektion für die Verwaltungsbehörden die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte;
- c. sie verabschiedet Vorlagen an den Landrat sowie Vernehmlassungen über Verfassungs-, Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen, welche die Gerichtsorganisation betreffen;
- d. sie behandelt weitere Geschäfte von übergeordneter Tragweite, welche ihr von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

## **§ 12 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus einem Präsidium aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts und zwei Ersatzmitgliedern aus deren Kreise, einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien sowie einem Mitglied und Ersatzmitglied aus dem Kreise der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus und vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.

<sup>3</sup> Sie ist zuständig für alle nicht in § 11 aufgeführten Angelegenheiten der Gerichtskonferenz und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Anstellungen vor;
- b. sie reiht nach vorgängiger Anhörung die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreichungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu;
- c. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Handen des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne;
- d. sie erlässt bei Uneinigkeit Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte;
- e. sie bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz vor;
- f. sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht<sup>2</sup> aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts zur Wahl vor;
- g. sie führt unter Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreis der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien die jährlichen Inspektionen bei den erstinstanzlichen Gerichten durch, zu welchen sie die übrigen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts beiziehen kann, und ergreift nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen;
- h. sie verabschiedet jährlich den Amtsbericht der Gerichte zuhanden des Landrates;
- i. sie wählt die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission und erlässt auf deren Antrag das Prüfungsreglement sowie die Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz.

<sup>4</sup> Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an.

---

<sup>2</sup> GS 32.581, SGS 112

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung kann den Gerichten in administrativen Belangen verbindliche Weisungen erteilen.

### **§ 13 Gerichtsverwaltung**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichtsverwaltung und eine Erste Gerichtsschreiberin oder ein Erster Gerichtsschreiber unterstellt.

<sup>2</sup> Diese nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz teil.

<sup>3</sup> Die Gerichtsverwaltung

a. bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und amtiert als deren Sekretariat;

b. erledigt die weiteren ihr von der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben.

<sup>4</sup> Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber bereitet die juristischen Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und verfasst insbesondere Vernehmlassungs- und Mitberichtsvorlagen sowie Vorlagen an den Landrat.

### **§ 14**

Aufgehoben

### **§ 15**

Aufgehoben

### **§ 32 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung stellt an:

a. die Leiterin oder den Leiter der Gerichtsverwaltung und die Erste Gerichtsschreiberin oder den Ersten Gerichtsschreiber;

### **§ 47 Absatz 3**

<sup>3</sup> An Verhandlungen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist die Teilnahme einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers nicht zwingend erforderlich.

### **Untertitel vor § 52**

IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen, Nachzahlungspflicht

### **§ 53a Nachzahlungspflicht**

<sup>1</sup> Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt oder eine amtliche Verteidigung bestellt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

<sup>2</sup> Der Anspruch verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

<sup>3</sup> Zuständig für die Anordnung der Nachzahlung ist das Präsidium, welches die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt hatte.

<sup>4</sup> Wenn die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung auch für das gerichtliche Beschwerde- oder Berufungsverfahren bewilligt wurde, entscheidet das Präsidium der zuständigen Abteilung des Kantonsgerichts über die Nachzahlungsforderung in allen Instanzen.

<sup>5</sup> Wurde im Strafverfahren für das Untersuchungsverfahren die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, entscheidet das Präsidium des verfahrensabschliessenden Gerichts über die Nachzahlungsforderung aus der Untersuchung und den gerichtlichen Instanzen.

<sup>6</sup> Wurden im Untersuchungsverfahren Zahlungen geleistet, sind diese an die Staatsanwaltschaft zurückzuerstatten.

<sup>7</sup> Gegen die Anordnung der Nachzahlung können dieselben Rechtsmittel ergriffen werden, die gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung gegeben sind.

<sup>8</sup> Die Geschäftsleitung kann die Abklärungen und das Inkasso der Nachzahlungen an die Gerichtsverwaltung oder an die Steuerverwaltung übertragen.

## II.

Das Gesetz vom 25. September 1997<sup>3</sup> über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

### **§ 71 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3**

<sup>1</sup> Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden

b. beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde sowie des Ombudsmann.

<sup>3</sup> Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>4</sup> kostenlos.

### **§ 72 Absatz 2**

<sup>2</sup> Beschwerdeinstanz ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts. Sie beurteilt:

- a. Disziplinarsentscheide des Landrates und des Regierungsrates;
- b. Disziplinarsentscheide der Geschäftsleitung Gerichte.

## III.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 8 Absatz 4**

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement.

### **§ 16 Absatz 1**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission für die richterlichen Behörden und auf Antrag der Sicherheitsdirektion für die Verwaltungsbehörden die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband ist anzuhören.

### **§ 20 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der Gerichte wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.

### **§ 30 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührentarif.

---

<sup>3</sup> GS 32.1008, SGS 150

<sup>4</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>5</sup> GS 34.0523, SGS 178

#### **IV.**

Das Gesetz vom 17. Dezember 1993<sup>6</sup> über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

##### **§ 1 Absatz 3 Buchstabe h und Absatz 4**

<sup>3</sup> Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:

h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>7</sup> (Zivilprozessordnung, ZPO), sofern die Parteien nicht unterschiedliche Anträge stellen.

<sup>4</sup> Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet, so kann das Kantonsgericht bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.

##### **§ 7 Absatz 2 Einleitungssatz**

<sup>2</sup> Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn die Kammer zum Endentscheid zuständig ist und die verfahrensleitenden Verfügungen zum Gegenstand haben:

#### **V.**

Die Verordnung (Dekret) vom 13. Februar 1984<sup>8</sup> über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes wird aufgehoben.

#### **VI.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, den

Im Namen des Landrates:

---

<sup>6</sup> GS 31.847, SGS 271

<sup>7</sup> SR 272

<sup>8</sup> GS 28.508, SGS 170.4